

## 1. Die Vorbereitung der Vernehmung

Die Vernehmung Minderjähriger unterscheidet sich von der Vernehmung Erwachsener. Sie wird gewöhnlich in Anwesenheit und unter Teilnahme eines Pädagogen oder Kind er garten erzieher und in manchen Fällen eines Kinderarztes durchgeführt. Manchmal ist es auch zweckmäßig, wenn an der Vernehmung die Eltern oder die sie vertretenden Erziehungsberechtigten teilnehmen. Ihre Teilnahme an der Vernehmung soll garantieren, daß man von dem Minderjährigen wahre und aufrichtige Aussagen erhält. Vor der Vernehmung kann der Untersuchungsführer die erwachsenen Teilnehmer mit einigen Materialien der Sache bekannt machen, die zu der betreffenden Vernehmung in Beziehung stehen, und sich mit ihnen über die Persönlichkeit des zu Vernehmenden unterhalten. Art. 162 StPO Ukrain. SSR sowie ein Rundschreiben des Staatsanwalts der UdSSR und des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der UdSSR vom 21. Juli 1935 regeln die Teilnahme dritter Personen an der Vernehmung Minderjähriger.

Im Gesetz (Art. 162 StPO Ukrain. SSR) ist das Alter der Minderjährigen nicht festgelegt, deren Vernehmung die Teilnahme eines Pädagogen oder anderer Vertreter ihrer Interessen zwingend erfordert. Uns scheint, daß minderjährige Zeugen oder Beschuldigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel in Abwesenheit dritter Personen vernommen werden können. Allerdings darf man sich nicht der Meinung anschließen, daß bei der Vernehmung jedes beliebigen minderjährigen Beschuldigten die Anwesenheit eines Vertreters seiner Interessen überflüssig wäre.<sup>90)</sup> Beschuldigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen unter Teilnahme eines Pädagogen oder eines Elternteiles bzw. eines nahen Verwandten vernommen werden. Eine Ausnahme kann bei wegen Sexualvergehen Beschuldigten gemacht werden, deren Vernehmung in der Regel zweckmäßigerweise unter vier Augen stattfindet.

Bei der Vorbereitung zur Vernehmung muß der Untersuchungsführer entscheiden, wen er zur Teilnahme an der Vernehmung einzuladen gedenkt: einen Pädagogen, einen Arzt oder die Eltern. In der Regel wird man einen der Lehrer oder den Klassenleiter einladen, die den zu Vernehmenden gut kennen und zu denen dieser Vertrauen hat. In manchen Fällen kann aber die Teilnahme von Personen, die das Kind von der Schule her kennen, der Aufdeckung der Wahrheit abträglich sein (beispielsweise bei Verfahren wegen Sexualverbrechen). Die Furcht, daß im Beisein der bekannten Lehrer „schamhafte“ Umstände bei der Vernehmung enthüllt werden, veranlaßt die Minderjährigen in diesen Fällen,

<sup>90)</sup> vgl. Sozialistische Gesetzlichkeit, 1956, Nr. 2, S. 21—25 (russ.).